

**Ordnung zur Feststellung  
der studiengangbezogenen künstlerisch-  
gestalterischen Eignung und der besonderen künstle-  
risch-gestalterischen Begabung für den Bachelor-  
Studiengang Gestaltung mit den Studienrichtungen  
Fotografie und Medien, Grafik und Kommunikations-  
design und Mode  
des Fachbereiches Gestaltung an der  
Fachhochschule Bielefeld  
vom 11.10.2007**

Aufgrund

- des § 2 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.06 (GV. NRW S. 474) und
  - des § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld vom 25.07.2007 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen– 2007, Nr. 20, Seite 302-349),
- hat die Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**

**Zweck der Feststellung**

- (1) Die Einschreibung für den Studiengang mit den entsprechenden Studienrichtungen des Fachbereiches Gestaltung setzt den Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation (Fachhochschulreife) und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt. Von der Fachhochschulreife kann abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber neben einer den Anforderungen der Fachhochschulreife entsprechenden Allgemeinbildung eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerische oder gestalterische Begabung gem. § 49 Abs. 10 HG nachweist. Für die Feststellung der Allgemeinbildung (nur für Bewerberinnen und Bewerber aus Nordrhein-Westfalen) sind die Bezirksregierungen zuständig.
- (2) In dem Feststellungsverfahren soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er eine studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung oder eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

**§ 2**

**Feststellungsverfahren**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung oder zur Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung wird jährlich zweimal durchgeführt. Die Zulassung zum Verfahren setzt eine schriftliche Bewerbung voraus, die bis zum 1. Mai oder 1. Dezember eines jeden Jahres an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld zu richten ist.
- (2) Nach Eingang der fristgerechten Bewerbung erfolgt vom Fachbereich Gestaltung die Aufforderung, folgende Unterlagen vorzulegen:
  1. ein von der Bewerberin oder vom Bewerber ausgefüllter Vordruck mit Angaben zur gewünschten Studienrichtung und den Daten der Vorbildung so-

wie eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einem entsprechenden Feststellungsverfahren teilgenommen hat,

2. eine Mappe mit eigenständigen künstlerisch-gestalterischen Arbeitsproben,
  3. die künstlerisch-gestalterische Lösung einer zeitlich auf 14 Tage befristeten Hausaufgabe nach einer vom Fachbereich vorgegebenen Aufgabenstellung.
- (3) Der Termin für die Vorlage der Mappe und der Hausaufgabe wird vom Fachbereich Gestaltung jeweils gesondert festgelegt. Der Mappe mit den Arbeitsproben und der Hausaufgabe ist eine Liste der eingereichten Arbeiten beizufügen sowie eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er die Arbeiten selbstständig ausgeführt hat.
  - (4) Die Mappe mit den Arbeitsproben und die Hausaufgabe werden nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wieder ausgehändigt. Die Klausurarbeit geht in den Besitz der Fachhochschule Bielefeld über und wird nach Ablauf der Widerspruchsfrist gegen den Bescheid nach § 9 vernichtet.

**§ 3**

**Ausschüsse**

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens werden im Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld für jeden Termin und für jede Studienrichtung des Studienganges ein Ausschuss oder mehrere Ausschüsse gebildet.
- (2) Einem Ausschuss gehören drei Professorinnen oder Professoren als Fachvertreterinnen oder Fachvertreter an, die vom Fachbereichsrat gewählt werden. Für jeden Ausschuss wird eine Stellvertreterinnen bzw. ein Stellvertreter gewählt.
- (3) Der Ausschuss wählt jeweils die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Ausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung; er ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. § 5 Abs. 3 und § 7 bleiben unberührt.

**§ 4**

**Umfang und Gliederung des Feststellungsverfahrens**

Das Feststellungsverfahren gliedert sich in

1. eine Vorauswahl aufgrund einer Überprüfung der Arbeitsproben und der Hausaufgabe nach Maßgabe von § 5,
2. ein weiteres Verfahren mit einer Klausurarbeit mit künstlerisch-gestalterischer Aufgabenstellung von vier Zeitstunden Dauer nach Maßgabe von § 6.

**§ 5**

**Vorauswahl**

- (1) Zur Vorauswahl werden Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen.
- (2) In der Vorauswahl wird aufgrund der Bewertung der Mappe mit den Arbeitsproben und der Hausaufgabe über die Zulassung zum weiteren Verfahren entschieden. Zum weiteren Verfahren nach § 6 wird zugelassen, wer nach dem bisherigen Verfahren nicht eindeutig als ungeeignet erscheint.
- (3) Die Entscheidung, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber eindeutig als ungeeignet erscheint, kann nur einstimmig getroffen werden. Im Übrigen gilt § 7 entsprechend.

**§ 6**

**Weiteres Verfahren**

- (1) In dem weiteren Verfahren ist von der Bewerberin oder dem Bewerber eine Klausurarbeit mit künstlerisch-gestalterischer Aufgabenstellung von vier Stunden Dauer zu fertigen.

- (2) Über die Mappe mit den Arbeitsproben, die Hausarbeit und die Klausurarbeit kann mit den Bewerberinnen oder Bewerbern ein Gespräch zur Abrundung und Ergänzung der praktischen Arbeiten geführt werden.
- (3) Der Feststellung der Eignung oder der besonderen Begabung sind zugrunde gelegt:
  1. die Mappe mit den Arbeitsproben und der Hausaufgabe,
  2. das Ergebnis der Klausurarbeit.

### **§ 7 Feststellungskriterien**

- (1) Die vorgelegten Lösungen der Aufgaben der Eignungsprüfung gem. § 6 Abs. 3 werden in einer Gesamtnote im Hinblick auf die Kriterien „Wahrnehmungsfähigkeit“, „Vorstellungsfähigkeit“ und „Darstellungsfähigkeit“ bewertet.
- (2) Die Mappe mit den Arbeitsproben, die Hausaufgabe und das Ergebnis der Klausurarbeit oder der Klausurarbeiten sind einzeln zu bewerten und mit einer Note von 1 bis 5 zu versehen. Dabei stellt die Note 1 die höchste Bewertungsstufe dar. Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Aus der Bewertung der Mappe mit den Arbeitsproben und der Hausaufgabe wird zunächst eine Durchschnittsnote errechnet, aus dieser und der Durchschnittsnote für die Klausurarbeit wird die Gesamtdurchschnittsnote gebildet. Die jeweilige Durchschnittsnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Der Bewertungsdurchschnitt wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Es wird nicht gerundet.
- (4) Sofern als Bewertungsergebnis die Gesamtnote 4,0 oder besser erreicht wird, ist die studienbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nachgewiesen.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 3 ein Studium im Bachelor-Studiengang Gestaltung mit einer bestimmten Studienrichtung aufnehmen wollen, wird die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung zuerkannt, wenn sie einen Bewertungsdurchschnitt von 1,7 oder besser erreichen.

### **§ 8 Niederschrift**

- (1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder des Ausschusses, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach §§ 5 und 7 ersichtlich sein müssen.
- (2) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Gestaltung zu stellen.

### **§ 9 Bekanntgabe der Entscheidungen**

Die Entscheidung des Ausschusses über die Ergebnisse des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Fachbereich Gestaltung schriftlich mitgeteilt. Ableh-

nende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 10 Wiederholung des Verfahrens**

Bewerberinnen und Bewerber, deren studienbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin der nächsten Prüfung erneut an dem Feststellungsverfahren teilnehmen.

### **§ 11 Geltungsdauer**

- (1) Die Feststellung der studienbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung erstreckt sich auf die Studienrichtung, für die sie ausgesprochen wurde. Sie gilt in der Regel für drei auf die Feststellung folgende Einschreibungsstermine. In begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches Gestaltung die Geltungsdauer verlängern. Bei einer Fortsetzung des Studiums wird die Geltungsdauer der Eignungsfeststellung über den in Satz 2 genannten Zeitraum hinaus anerkannt, sofern im bisherigen Studium bereits Prüfungen oder sonstige benotete Leistungsnachweise erbracht wurden.
- (2) Neben der Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung an der Fachhochschule Bielefeld können auch solche anerkannt werden, die für die gleiche Studienrichtung an einer anderen Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes getroffen wurden. Hierbei ist Abs. 1 Satz 2 und 4 zu beachten.
- (3) Feststellungsverfahren von anderen Hochschulen für andere Studienrichtungen können anerkannt werden, unabhängig davon, ob sie im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes liegen oder nicht, soweit die Gleichwertigkeit von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Gestaltung bestätigt wird. Hierbei ist Abs. 1 Satz 2 und 4 zu beachten.

### **§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für den Studiengang Gestaltung mit den Studienrichtungen Fotografie und Medien, Grafik und Kommunikationsdesign und Mode des Fachbereiches Gestaltung an der Fachhochschule Bielefeld“ vom 02.12.1999 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung vom 27. Juni 2007 und des Rektorates der Fachhochschule Bielefeld vom 19.09.2007.

Bielefeld, den 11.10.2007

Die Rektorin  
der Fachhochschule Bielefeld

Prof. Dr. Beate Rennen-Allhoff